

Förderrichtlinie des Landkreises Esslingen für die Bezuschussung von Geräten und Maschinen zum Verleih an Bewirtschafter von Streuobstwiesen durch Kommunen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Landkreis Esslingen gewährt den Kommunen im Landkreis im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuwendungen für die Anschaffung von Geräten und/oder Maschinen zur Erleichterung der Bewirtschaftung von Streuobstwiesen.
- 1.2. Das Förderprogramm wird für die Jahre 2015, 2016 und 2017 angeboten und beläuft sich (durch Beschluss des Ausschusses für Technik und Umwelt) auf jährlich 15.000 €.
- 1.3. Die Anschaffungskosten der Geräte und/oder Maschinen werden, je nach Anzahl der eingegangenen Anträge, mit einem maximalen Fördersatz von 50% und mit maximal 10.000 € je Antragsteller bezuschusst.
- 1.4. Bei der Beschaffung der Geräte und/oder Maschinen sind die Vorgaben des § 31 GemHVO zu beachten.
- 1.5. Die Anträge auf Zuwendung sind bis 31. März des laufenden Jahres für das laufende Jahr einzureichen.
- 1.6. Den Anträgen ist ein Angebot beizulegen.
- 1.7. Die bewilligte Höhe der Förderung wird den beantragenden Kommunen bis Ende Mai des jeweiligen Jahres mitgeteilt.
- 1.8. Zuwendungen werden nach Kauf der zu fördernden Geräte und/oder Maschinen ausbezahlt.
- 1.9. Der Landkreis behält sich vor, nur Maschinen und/oder Geräte zu bezuschussen die den örtlichen Gegebenheiten angemessen sind. Geräte und/oder Maschinen die für die Streuobstwiesenpflege nicht geeignet sind, werden nicht bezuschusst (z.B. Rasenmäher).

2. Bestimmungen für den Verleih

- 2.1. Die Kommune verleiht die bezuschussten Geräte und/oder Maschinen an Bürger und Bürgerinnen oder örtliche Vereine zur Bewirtschaftung und zur Pflege von Streuobstwiesen.
- 2.2. Die Kommune ist für die fachgerechte Wartung, Pflege und Reparatur der Maschinen und/oder Geräte verantwortlich.
- 2.3. Die Kommune muss mögliche Grundvoraussetzungen oder Bedingungen (z. B. besondere Qualifikationen zur Bedienung von Geräten oder die Verwendung bestimmter Schutzkleidung) für die Bedienung der Maschinen und/oder Geräte von den Nutzern einholen und ist hierfür verantwortlich und haftbar.